# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Apothekenwesens durch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld

Zwischen der Stadt Bielefeld und den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn wird aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/ SGV. NW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Apothekenwesens geschlossen:

## § 1

Nach der Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 105) werden die Kreise und die kreisfreien Städte mit Wirkung vom 1. Januar 1982 zuständige Behörden für die Apothekenaufsicht.

Die einzelnen Aufgaben ergeben sich aus den in § 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 8. Januar 1980 genannten Rechtsgrundlagen.

## § 2

(1) Die Stadt Bielefeld verpflichtet sich, die sich aus § 1 ergebenden Aufgaben - unbeschadet des Absatzes 2 - ab. 1. Januar 1982 für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Kreise aufgrund der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Die Aufgaben werden vom Chemischen Untersuchungsamt - Sachgebiet Apothekenwesen - der Stadt Bielefeld wahrgenommen.

(2) Die Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben sowie der sonstigen Verwaltungsaufgaben, die sich aus den im § 1 genannten Rechtsgrundlagen ergeben, verbleiben bei den Kreisen.

(3) Das Chemische Untersuchungsamt - Sachgebiet Apothekenwesen - hat das Einvernehmen mit den zuständigen Kreisen bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung und im Rahmen der personellen Voraussetzungen herzustellen.

## § 3

Die Stadt Bielefeld ist dafür verantwortlich, daß sich das Chemische Untersuchungsamt - Sachgebiet Apothekenwesen - in einem arbeitsfähigen Zustand befindet. Sie hat dafür zu sorgen, daß eine angemessene personelle und materielle Ausstattung nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis vorhanden ist.

## § 4

Die beteiligten Partner verpflichten sich, die Aufgaben nach § 1 - soweit hierfür nicht die Kreise zuständig sind (§ 2 Abs. 2) - durch das Chemische Untersuchungsamt - Sachgebiet Apothekenwesen - wahrnehmen zu lassen. Sie verzichten auf die Einstellung eigener Amtsapotheker.

## § 5

Die Stadt Bielefeld führt alle mit dem Betrieb des Chemischen Untersuchungsamtes - Sachgebiet Apothekenwesen - zusammenhängende Geschäfte.

## § 6

(1) Den an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Partnern wird ein Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Aufgaben eingeräumt. Zu diesem Zweck wird ein Verwaltungsbeirat "Apothekenwesen" gebildet.

(2) Dem Verwaltungsbeirat gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bielefeld und der an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Partner oder von ihnen zu benennende Vertreter an.

(3) Der Verwaltungsbeirat wird vor allen Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung beteiligt. Insbesondere folgende Entscheidungen können nur im Benehmen mit dem Verwaltungsbeirat getroffen werden:

a) die Anstellung, Beförderung oder Entlassung von Fachkräften des Sachgebietes Apothekenwesen;

b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes (einschl. des Stellenplanes) des Chemischen Untersuchungsamtes - Sachgebiet Apothekenwesen -;

c) die Rechnungslegung.

## § 7

(1) Die Stadt Bielefeld und die beteiligten Partner verpflichten sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und des § 9 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die sich aus dem Betrieb des Chemischen Untersuchungsamtes - Sachgebiet Apothekenwesen - ergebenden Kosten zu tragen.

(2) Die Stadt Bielefeld und die beteiligten Partner werden an etwaigen Einnahmen, die für die Aufgabenerledigung eingehen in der Weise beteiligt, daß die Kosten des Sachgebietes vorab um diese Beträge vermindert werden.

(3) Die durch diese Einnahmen nicht gedeckten Kosten werden durch eine Umlage der Beteiligten aufgebracht. Die Umlage wird jährlich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Stadt und der beteiligten Kreise errechnet.

## § 8

Im Haushaltsplan und in der Rechnung der Stadt Bielefeld ist für das Chemische Untersuchungsamt - Sachgebiet Apothekenwesen - ein besonderer Unterabschnitt einzurichten, der alle Einnahmen und Ausgaben dieses Sachgebietes nachweist.

## § 9

(1) Zur Feststellung des Zuschußbedarfs und des auf die Stadt Bielefeld und die beteiligten Partner entfallenden Anteils wird dieser jährlich mindestens 3 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres der Entwurf des Haushaltsplanes des Chemischen Untersuchungsamtes - Sachgebiet Apothekenwesen - mit einer Berechnung der danach auf die Beteiligten entfallenden Anteile der Umlage durch die Stadt Bielefeld zugeleitet. Der Berechnung werden die auf den 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres

fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zugrunde gelegt.

(2) Der Haushaltsplan wird nach Inkrafttreten den beteiligten Partnern mit einer Berechnung der danach auf sie entfallenden Umlageanteile zugeleitet. Der Umlageanteil ist in zwei gleichen Beträgen zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres zu zahlen.

## § 10

(1) Die Stadt Bielefeld legt nach Abschluß des Haushaltsjahres den beteiligten Kreisen eine Ausfertigung der Rechnungsergebnisse für das Chemische Untersuchungsamt - Sachgebiet Apothekenwesen - mit einer Berechnung des auf sie endgültig entfallenden Anteils an der Umlage vor.

(2) Ergeben sich aufgrund der Abrechnung Nachzahlungen oder Erstattungen, so erfolgt eine Nachforderung bzw. Verrechnung bei der nächsten Abschlagszahlung.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsbeirates oder von ihnen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

## § 11

Mit der nach den §§ 7 - 10 dieser Vereinbarung erhobenen Umlage sind sämtliche Leistungen des Chemischen Untersuchungsamtes - Sachgebiet Apothekenwesen - für die in den §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Tätigkeiten abgegolten.

## § 12

Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung ist der Regierungspräsident in Detmold zur Schlichtung anzurufen. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist für alle Teile verbindlich.

## § 13

Diese Vereinbarung kann frühestens nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Frist zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

## § 14

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Für die Stadt Bielefeld:
Bielefeld, den 15. Februar 1982

Dr. Munzert
Oberstadtdirektor

Meyer
Stadtkämmerer

Für den Kreis Gütersloh;
Rheda-Wiedenbrück, den 17. Februar 1982

Dr. Sturzenhecker
Oberkreisdirektor

Ottmann
Kreisoberrechtsrat

Für den Kreis Herford:
Herford, den 16. März 1982

Dr. Ragati

Möhlmann

Oberkreisdirektor | Kreisverwaltungsdirektor

Für den Kreis Höxter:
Höxter, den 10. März 1982

Sellmann
Oberkreisdirektor

Höing
Kreisdirektor

Für den Kreis Lippe:
Detmold, den 4. März 1982

Lotz
Oberkreisdirektor

Lesemann
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

Für den Kreis Minden-Lübbecke:
Minden, den 15. März 1982

Dr. Momburg
Oberkreisdirektor

Dr. Linkermann
Kreisdirektor

Für den Kreis Paderborn:
Paderborn, den 24. Februar 1982

Henke
Oberkreisdirektor

Dr. Wesche
Kreisoberverwaltungsdirektor

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Apothekenwesens durch das Chemische Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit findet § 14 der Vereinbarung keine Anwendung.

Detmold, den 25. Mai 1982
31. 13 04 (1)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Botschen

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

Detmold, den 25. Mai 1982
31. 13 04 (1)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Botschen

ABl. Reg. Dt. 1982 S. 154-156